



## **Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock**

zur Anordnung von Schutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Rostock gem. § 2 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 11 Nr. 2 Infektionsschutzausführungsgesetz (IfSAG M-V) i. V. m. § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

**Umsetzung der fachaufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern vom 31.03.2022 bei Verlegungen von Patienten zwischen Krankenhäusern und vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe**

### **I. Anordnungen**

#### **1. Verlegung/Wiederaufnahme von Patienten mit bestätigter SARS-CoV-2-Infektion/COVID-19-Erkrankung**

##### **a) Verlegung in ein Krankenhaus**

Bei der Verlegung von Patienten mit bestätigter SARS-CoV-2-Infektion/COVID-19-Erkrankung oder Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion/COVID-19-Erkrankung sowie von engen Kontaktpersonen ohne ausreichenden Immunschutz aus einer vollstationären Pflegeeinrichtung oder einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe in ein Krankenhaus hat eine Vorab-Information des Krankenhauses zu erfolgen.

Der vollständig ausgefüllte Übergabebogen ist zu übermitteln.

##### **b) Wiederaufnahme aus dem Krankenhaus**

Eine Wiederaufnahme aus dem Krankenhaus in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung oder eine besondere Wohnform der Eingliederungshilfe ist möglich, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

##### **(1) Bei asymptomatischer SARS-CoV-2-Infektion**

- Frühestens 10 Tage nach Erstdiagnose des Erregers und
- Negative PCR-Testung\* (Abnahme frühestens am Tag 5)

##### **(2) Bei leichtem COVID-19-Verlauf (ohne Sauerstoffbedürftigkeit)**

- ohne stationäre Behandlungsbedürftigkeit und
- Frühestens 10 Tage nach Erstdiagnose des Erregers und
- Negative PCR-Testung\* (Abnahme frühestens am Tag 5)

(3) Bei schwerem COVID-19-Verlauf (mit Sauerstoffbedürftigkeit)

- ohne stationäre Behandlungsbedürftigkeit und
- Frühestens 10 Tage nach Symptombeginn und
- Negative PCR-Testung\* (Abnahme frühestens am Tag 5)

Der vollständig ausgefüllte Übergabebogen ist zu übermitteln.

\* Die Verlegung von Patienten mit persistierend positiven PCR-Testungen ist möglich, wenn:

- Die Erfüllung der o.g. Kriterien (außer negativer PCR-Test) gegeben ist und
- ein negatives PCR-Resultat oder ein positives PCR-Resultat mit einem CT-Wert von > 30 vorliegt (Zur Beendigung der Isolierung ist ein negatives PCR-Resultat oder ein positives Testresultat mit einem CT-Wert zulässig, das gemäß Laborbericht für eine Viruslast unterhalb des definierten Schwellenwertes spricht, der eine Aussage über die Anzuchtwahrscheinlichkeit erlaubt. Dieser Wert geht oft aber nicht immer mit einem CT-Wert von > 30 einher.)

**2. Verlegung/Wiederaufnahme von engen Kontaktpersonen, die während des Krankenhausaufenthaltes direkten Kontakt zu einem SARS-CoV-2-Infizierten/COVID-19-Erkrankten hatten**

Eine Wiederaufnahme von asymptomatischen Personen aus dem Krankenhaus in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung bzw. besondere Wohnform der Eingliederungshilfe ist nach 10 Tagen ohne Testung möglich.

Eine Unterschreitung des Zeitraums kann erwogen werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind sowie keine anderweitige individuelle Unterbringung erreicht werden konnte:

- Verlegung frühestens 10 Tage nach letztem Kontakt zu infizierten Personen und
- Negative PCR-Testung (Abnahme frühestens am Tag 5)

Der vollständig ausgefüllte Übergabebogen ist zu übermitteln.

**3. Verlegung von Personen, die einer Absonderung bedürfen**

Sofern Patienten rückverlegt werden sollten, die entweder gesichert SARS-CoV-2-infiziert sind oder aus sonstigen Gründen abgesondert werden müssen, sind diese Einzelfälle vorab mit der aufnehmenden Einrichtung und ggf. dem zuständigen Gesundheitsamt abzusprechen, um zu einer gemeinsamen Einzelfallregelung zu gelangen.

Der vollständig ausgefüllte Übergabebogen ist zu übermitteln.

**4. Verlegung/Wiederaufnahme von nicht COVID-19-Erkrankten, die während des Krankenhausaufenthaltes keinen bekannten direkten oder indirekten Kontakt mit einem COVID-19-Erkrankten hatten**

Eine Ablehnung der (Wieder-) Aufnahme von Patienten ohne COVID-19-Erkrankung/-Verdacht, die auch keine Kontaktpersonen sind, ist unzulässig.

- II. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt ab diesem Tag die Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock vom 28.01.2021 (Umsetzung der fachaufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern vom 25.01.2021 bei Verlegungen von Patienten zwischen Krankenhäusern und Alten- und Pflegeeinrichtungen), die mit In-Kraft-Treten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft tritt.
- IV. Der jederzeitige vollständige oder teilweise Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten (§ 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz VwVfG M-V).

#### **Begründung:**

Gemäß § 2 Abs. 11 IfSAG M-V ist der Landkreis Rostock im übertragenen Wirkungskreis die zuständige Behörde gem. § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 IfSAG M-V für die Anordnungen von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 und 2 IfSG.

Diese Allgemeinverfügung beruht auf der fachaufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport M-V vom 31.03.2022. Die vorgenannte Weisung ersetzt die Weisung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V vom 25.01.2021.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei zeigen die epidemiologischen Daten, dass es bei Zusammenkünften unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen kann. Daher zählen neben der Einhaltung hygienischer Maßnahmen die Vermeidung oder zumindest die Reduzierung sozialer Kontakte zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen.

Viele der derzeitigen Anstrengungen auf Bundes- und Landesebene zielen daher in erster Linie darauf ab, die Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus durch Begrenzung der sozialen Kontakte so weit wie möglich zu verzögern. Um das oben genannte Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, dass die Pflege- und Betreuungseinrichtungen und Krankenhäuser bei der Verlegung von Patienten zwischen Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen einheitlich und nach verbindlichen Vorgaben handeln. Diese Allgemeinverfügung enthält hierzu einheitliche und verbindliche Regeln in Bezug auf zu erteilende Informationen, durchzuführende Testungen und vorbeugende Absonderungen von Kontaktpersonen.

Die Anordnungen zu I. Nummer 1 bis 4 sind geeignet und erforderlich, um das Ziel des Bevölkerungsschutzes zu erreichen.

#### Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Güstrow, 05.04.2022



Sebastian Constien  
Landrat